

Die Haftung von Webseitenbetreibern aus Sicht der deutschen Rechtsprechung

Zahlreiche deutsche Gerichte haben sich in jüngster Zeit mit der Frage beschäftigt, inwieweit Webakteure für Rechtsverletzungen Dritter im Internet haften. Hierbei geht es insbesondere um die Haftung bei Internetauktionen, Web- und Diskussionsforen, Onlinelexika wie Wikipedia, Datensammlungen mit Film-, Foto-, Musik- oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken. Die Rechtsprechung bewegt sich hier in einem Spannungsfeld zwischen den Interessen der Internetakteure an freier Informations- und Meinungsvermittlung im Netz und den Interessen von Rechteinhabern, deren Rechte verletzt werden oder der Notwendigkeit des Jugendschutzes und der Vermeidung von Straftaten.

In diesem Beitrag werden einige wichtigere Urteile aus jüngster Zeit kurz vorgestellt. Ingesamt lässt sich eine viel kritisierte Tendenz der Rechtsprechung ausmachen, den Betreibern von Internetplattformen zusehends weit reichende Prüfungspflichten über die Inhalte aufzubürden, welche Dritte dort einstellen.

Die Gesetzeslage

Um die nachfolgend dargestellten Entscheidungen deutscher Gerichte einordnen zu können, zunächst ein kurzer Blick auf die Gesetzeslage, welche den Rahmen für die Urteile festschreibt. Die Frage, ob Internetakteure für die Handlungen Dritter im Netz haften, tritt typischerweise im Zusammenhang mit folgenden Rechtsverletzungen auf:

- Verletzung von Urheberrechten, insbesondere an Film-, Foto-, graphischen, Malerei- und Musikwerken.
- Verletzung von Markenrechten, insbesondere bei Verletzungen von Luxusmarken im Zusammenhang mit Markenpiraterie. Diese Rechtsverletzungen treten vor allem bei Internetauktionshäusern wie ebay und ricardo auf.
- Verletzungen von Persönlichkeitsrechten. In Diskussionsforen und ähnlichen Seiten werden von Internetnutzern häufig persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen über andere Personen veröffentlicht.
- Verletzung des Jugendschutzgesetzes. Diese Problematik tritt z.B. im Zusammenhang mit der Verbreitung von pornographischen Inhalten im Netz auf.
- Die Verwirklichung von Straftatenbeständen im Netz. Hier kommen zahlreiche Delikte in Frage (z.B. Verletzung der Vorschriften gegen Kinderpornographie, Betrug, Ehrverletzungsdelikte).
- Verletzung von Wettbewerbsrecht. Hier geht es meist um Konstellationen, in denen wettbewerbswidrige Werbung betrieben wird oder unzutreffende Tatsachenbehauptungen über Mitbewerber veröffentlicht werden.

Entsprechend gibt es hier zahlreiche gesetzliche Anspruchsgrundlagen, welche auf Unterlassung und Schadensersatz sowie Störungsbeseitigung gerichtet sind. Daneben sind auch zahlreiche Straftatbestände einschlägig.

Allerdings gibt es für Internetakteure bestimmte gesetzliche Haftungsprivilegierungen, welche hier von großer Bedeutung sind. Diese Haftungsprivilegierungen sind in §§ 7 bis 11 TMG

(Telemediengesetz) sowie §§ 6 bis 9 MdStV (Mediendienste-staatsvertrag) geregelt. Diese beiden Gesetze sehen bestimmte Haftungsprivilegierungen für Tele- und Mediendienste vor, zu denen die Betreiber von Internetplattformen in der Regel gehören. Konkret wird zwischen der Haftung für eigene und fremde Inhalte im Netz unterschieden. Als eigene Inhalte werden diejenigen Inhalte angesehen, bei denen die Internetdienstleister in ausreichendem Maß aktiv die Informationsübermittlung und -speicherung steuern, veranlassen und beeinflussen können. Hierfür sehen das TMG und der MdStV keine Haftungsprivilegierung für Internetdienstleister vor.

Anders verhält es sich dagegen bei fremden Netzinhalten.

Die Verantwortlichkeit der Internetdienstleister wird bei der *Übermittlung von oder der Verschaffung des Zugangs* zu Informationen verneint, wenn die Internetdienstleister die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Entsprechend wird eine Verantwortung der Internetdienstleister für die *Speicherung* von fremder Information verneint, wenn sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen und Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder wenn sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben¹.

Weiterhin sind Diensteanbieter ausdrücklich nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Allerdings bleiben die Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen unberührt².

Zum Teil wird aus diesen Regelungen geschlossen, dass Tele- und Mediendienstleister (hier Internetdienstleister) generell nicht für rechtsverletzende Inhalte von Dritten in Anspruch genommen werden können, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach dieser Auffassung sollen sie weder auf Schadensersatz noch auf Unterlassung oder Beseitigung der Störung in Anspruch genommen werden können³.

Diese Auffassung widerspricht aber wohl der ausdrücklichen Regelung der §§ 7 Abs. 2 TMG, 6 Abs. 2 MdStV, wonach die Haftungsprivilegierung nicht Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen berühren soll. Demgemäß wenden die meisten Gerichte, einschließlich des Bundesgerichtshofs, diese Haftungsprivilegierungen nicht auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, sondern nur auf verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche bzw. Strafnormen an⁴. Nach dieser Auffassung der überwiegenden Anzahl der deutschen Gerichte können Internetdienstleister zwar nicht strafrechtlich oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sofern die Haftungsprivilegierung greift. Sehr wohl werden aber Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung der Störung bejaht. Damit verbunden ist auch eine Verpflichtung zum Ersatz von Anwalts- und Gerichtskosten für die Durchsetzung derartiger Ansprüche. Derartige Unterlassungs- und Störungs-beseitigungsansprüche kommen zum einen in Frage, wenn der Internetdienstleister als Täter oder Teilnehmer an der Rechtsverletzung beteiligt war. Bei fremden Inhalten reicht aber typischerweise sein Tatbeitrag dazu nicht aus. Häufig kommen aber Unterlassungs- und Beseitigungseinsprüche nach den Grundsätzen der so genannten Störerhaftung in Frage. Als Störer haftet jeder, der kausal zu einer Rechtsverletzung beiträgt und den gewisse zumutbare Prüfungspflichten hinsichtlich der Rechtsverletzung treffen⁵.

Die entscheidende Frage ist daher, ob Betreibern von Webplattformen, auf denen rechtswidrige Inhalte von Nutzern eingestellt werden, Prüfungspflichten zugemutet und sie daher dafür auf Unterlassung und Beseitigung der Störung in Anspruch genommen werden können.

Mit dieser Frage haben sich jüngst zahlreiche Urteile deutscher Gerichte befasst. Einige besonders relevante sollen hier vorgestellt werden.

Die Haftung für Netzinhalte aus Sicht deutscher Gerichte

Bei allen nachfolgend kurz vorgestellten Urteilen ging es um die Frage der Haftung für rechtswidrige Inhalte, welche Dritte ohne Zutun der Betreiber auf ihren Webseiten eingestellt haben. Da die Internetdiensteanbieter in den hier betrachteten Konstellationen bei Einstellen dieser Information keine Kenntnis von den Informationen hatten, und auch keinen Beitrag zu deren Inhalt leisteten, mussten die Gerichte die Frage beurteilen, inwieweit sie allein durch ihren kausalen Beitrag, also durch das Bereitstellen der Internetplattform, auf Unterlassung und Beseitigung der Störung in Anspruch genommen werden können.

Internetauktionshäuser

Eine Reihe von Entscheidungen, insbesondere des Bundesgerichtshofs, hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit Internetauktionshäuser wie ebay und ricardo für rechtswidrige Inhalte, insbesondere für Markenverletzungen beim Vertrieb von Piraterieware, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können.

Der Bundesgerichtshof hatte hier in zwei Entscheidungen, in denen der Luxusuhrenhersteller Rolex ebay verklagt hatte, Stellung

zu nehmen⁶. Der Bundesgerichtshof sah in beiden Fällen den Betreiber der Website www.ebay.de als Störer an und bejahte eine Verpflichtung zum Entfernen der rechtswidrigen Angebote, wenn er vom Markeninhaber auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden ist. Die Verpflichtung umfasste aber nicht nur das konkrete markenverletzende Angebot. Vielmehr statuierte der Bundesgerichtshof eine weitergehende Prüfungspflicht. Der Störer müsse Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Markenverletzungen komme. Allerdings dürften ebay auf diese Weise auch keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden. ebay könne sich in gewissem Umfang einer Filtersoftware bedienen, die durch Eingabe von Suchbegriffen Verdachtsfälle aufspürt, die dann gegebenenfalls manuell überprüft werden müssten. Die Grenze des Zumutbaren sei aber erreicht, wenn keine geeigneten Merkmale in den konkreten Angeboten vorhanden seien.

Forenbetreiber: Weblogs, Diskussionsforen, Gästebücher und ähnliche Plattformen⁷

Häufig treten Rechtsverletzungen auf Webseiten auf, auf denen die Nutzer ihre Meinungen zu bestimmten Themen äußern können. Dies ist typisch für Diskussionsforen, Weblogs oder Gästebücher.

Inwieweit deren Anbieter für die rechtsverletzenden Inhalte Dritter in Anspruch genommen werden können, ist in der Rechtsprechung in Deutschland umstritten. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, ob die Betreiber Prüfungspflichten hinsichtlich rechtswidriger Inhalte haben sollen.

Zahlreiche Gerichte lehnen eine derartige Prüfungspflicht ab und bejahen nur einen Anspruch auf Beseitigung rechtsverletzender Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem einem Webseitenbetreiber ein rechtswidriger Beitrag zur Kenntnis gebracht wird. Allerdings wird dann eine Pflicht zur sofortigen Entfernung des Beitrags bejaht⁸.

Andere Gerichte bejahen dagegen die Verpflichtung des Forenbetreibers, die eingestellten Beiträge regelmäßig daraufhin untersuchen zu müssen, ob diese rechtsverletzend sind, und gegebenenfalls entsprechende Beiträge zu entfernen⁹.

Das Oberlandesgericht Hamburg führt in seinem Urteil zu dem Informationsportal www.heise.de aus: „Bei Abwägung der widerstreitenden Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und des Persönlichkeitsrechts bzw. dem Schutz des Eigentums andererseits hält der Senat eine spezielle Überprüfungspflicht des Betreibers daher dann für angemessen, wenn dieser entweder durch sein eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat, oder wenn ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht im Rahmen des Forums benannt worden ist, und sich damit die Gefahr weiterer rechtsverletzender Handlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat“¹⁰.

Unstreitig ist insoweit, dass ein Betreiber derartiger Webseiten verpflichtet ist, rechtswidrige Inhalte, auf die er hingewiesen wurde, unverzüglich von seiner Webseite zu entfernen. Andernfalls kann er auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch ge-

nommen werden. Zum Teil wird dem Betreiber auch die Kenntnis von Beiträgen unterstellt, wenn er sich mit eigenen Beiträgen regelmäßig an der Diskussion beteiligt, oder, wenn er durch einen Hinweis zu erkennen gibt, alle Beiträge vor ihrer Veröffentlichung zu prüfen¹¹.

Das Internetlexikon Wikipedia

Mit besonderem Interesse wurden auch die wenigen Urteile zu der Frage aufgenommen, ob die Betreiberin Wikimedia e.V. des Internetlexikons Wikipedia für Rechtsverletzungen Dritter, welche Beiträge in das Internetlexikon eingestellt haben, haftet.

In einem Fall hatte das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg über einen Antrag der Erben des Computerhackers, welcher unter dem Pseudonym *Tron* bekannt geworden ist, zu entscheiden. Die Erben von *Tron* wandten sich gegen den Wikimedia e.V., da auf Wikipedia in einem Artikel eines unbekanntens Autors der reale Name von *Tron* bekannt gegeben wurde. Dessen Erben sahen darin eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts im Sinne des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg erließ zunächst eine einstweilige Verfügung gegen den Wikimedia e.V., welche es dem Verein untersagte, die Internetadresse www.wikipedia.de auf die Internetadresse www.wikipedia.org weiterzuleiten, solange unter der zuletzt genannten Adresse ein Beitrag eingestellt war, der den bürgerlichen Namen von *Tron* nannte. Dies führte dazu, dass das deutschsprachige Wikipedialexikon über diese Adresse einige Zeit nicht erreichbar war. Nach mündlicher Verhandlung hob das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg die einstweilige Verfügung jedoch wieder auf. Auch eine Berufung am Landgericht Berlin führte nicht zum Erfolg. Auch dieses sah keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch den Artikel. Hervorzuheben ist aber, dass zumindest das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in der Begründung zur einstweiligen Verfügung davon ausging, dass der Wikimedia e.V. als Störer zumindest ab dem Zeitpunkt, ab dem Wikimedia e.V. zur Beseitigung des Artikels von der Webseite aufgefordert wurde, in Anspruch genommen werden konnte¹².

In einem anderen Fall, über den das Landgericht Köln zu entscheiden hatte, nahm die Werbeagentur *berolino.pr GmbH*, welche sich dann in *INSM – Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH* umbenannte, den Wikimedia e.V. auf Unterlassung in Anspruch. Es ging dabei um Beseitigung eines Artikels, in dem die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft als *kriminelle*

Vereinigung bezeichnet wurde. Der Artikel war zwar von Wikimedia e.V. von der Webseite entfernt worden. Zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war er aber immer noch im Versionsarchiv der Artikeldiskussion abrufbar.

Das Landgericht Köln wies den Antrag zurück, da die Antragstellerin, also die Werbeagentur, keinen Ehrenschutz für die hinter der Initiative stehenden Personen in Anspruch nehmen könne¹³. Zudem wurde die Äußerung als zulässige freie Meinungsäußerung eingestuft. Das Gericht bejahte allerdings grundsätzlich eine potenzielle Haftung des Wikimedia e.V. für Äußerungen in der freien Online-Enzyklopädie, zumindest nach Kenntnis von deren Rechtswidrigkeit.

Datenplattformen

Schließlich soll noch kurz auf Webseiten eingegangen werden, auf denen Dritte Daten aller Art wie zum Beispiel Fotos, Filme oder Musikdateien einstellen können. Das Oberlandesgericht Hamburg hatte kürzlich über einen Antrag der GEMA auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Sharehost-Dienst, welcher die Seite www.rapidshare.de betreibt, zu entscheiden. Internet-Nutzer können auf dem Server des Dienstes Dateien bis zu einer Größe von 100 MB speichern, welche dann von anderen Internet-Nutzern heruntergeladen werden können. Die GEMA ging gegen die Betreiber der Seite vor, da auf der Seite urheberrechtlich geschützte Musikwerke ohne Einwilligung der Rechteinhaber abrufbar waren. Zwar hatte die Betreiberin der Seite die Dateien nach einer Abmahnung der GEMA entfernt. Die Werke waren aber von Nutzern der Seite danach wieder hochgeladen worden. Dagegen wendete sich der Antrag der GEMA auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das Oberlandesgericht bejahte eine Pflicht der Seitenbetreiberin, alle erfolgversprechenden und zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, um solche Verstöße in Zukunft möglichst zu unterbinden. Das Oberlandesgericht führte weiter aus, dass eine regelmäßige Überprüfung der Link-Ressource möglich und zumutbar sei, ließ aber die einzelnen Maßnahmen offen. Erwähnt wird aber, dass der Seitenbetreiberin nach dem Einsatz von automatischen Filtersystemen, insbesondere MD5-Filtern, erhebliche technische Schwierigkeiten entgegen stünden, vor allem, da diese Filter unter anderem nur beim urheberrechtlich nicht immer zu beanstandendem Hochladen, nicht aber beim Herunterladen eingesetzt werden könnten. Das Gericht sah aber wohl sogar eine manuelle Überprüfung der eingestellten Dateien, notfalls unter personeller Erweiterung, als zumutbare Maßnahme an¹⁴.



Dr. Alexander González ist als Rechtsanwalt in München tätig. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Promotion im Urheberrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen spezialisierte er sich auf Fragen des Urheber-, Internet-, IT-, Marken-, Design- und Wettbewerbsrechts. Er berät seit vielen Jahren nationale und internationale Unternehmen auf diesen Gebieten.

Alexander González

Fazit

Wie sich unschwer aus den vorstehenden exemplarischen Urteilen verschiedener Gerichte erkennen lässt, ist die Frage der Haftung und der Überwachungspflichten von Internetdienstleistern bei Inhalten Dritter nach wie vor umstritten. Immerhin ist festzustellen, dass der Bundesgerichtshof derartige Überwachungspflichten zumindest dann bejaht, wenn konkrete Rechtsverletzungen bereits aufgetreten sind, um sicherzustellen, dass sie sich in Zukunft nicht wiederholen. Ob diese Urteile mit den Haftungsprivilegierungen aus den §§ 6 bis 9 MdStV und §§ 7 bis 11 TMG vereinbar sind, ist sehr umstritten. Interessenvertreter der Internet- und Medienwirtschaft, wie zum Beispiel der Verband der deutschen Internetwirtschaft Eco oder Bitcom fordern, dass die Haftungsbeschränkung des Telemediengesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrages auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Internetdienstleister erfassen sollen. So äußerte sich etwa Oliver Süme, Vorstand des Verbands der deutschen Internetwirtschaft Eco: *„Statt endlich Rechtssicherheit in Fragen der Haftung und der Abgrenzung zu bekommen, werden den Unternehmen neue Pflichten zur Auskunftserteilung auferlegt, die sie allmählich zu Hilfspolizisten für jedermann machen.“* und *„Die Gerichte legen vielen Betreibern von Foren, Internet-Auktionen, aber auch zunehmend von Suchmaschinen immer weitergehende Pflichten zur Prüfung der Inhalte von Dritten und zur Überwachung ihrer Nutzung auf. Setzt sich diese Praxis weiter durch, könnte dies das Aus für viele derartige Angebote in ihren bisherigen Formen bedeuten“*¹⁵. Trotz dieser Bedenken, welche schon seit Jahren vorgetragen werden, hat der deutsche Gesetzgeber auch bei der Reform des Telemediengesetzes, welches zum 1. März 2007 durch das neue Telemediengesetz ersetzt wurde, davon abgesehen, die Regelungen zur Haftungsprivilegierung für Tele- und Mediendienste auch auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche auszudehnen. Vielmehr sah der Gesetzgeber hier keinen Änderungsbedarf und hat die bestehende Rechtslage nochmals in dem neuen Gesetz bestätigt.

Quellen

- 1 vgl. §§ 8, 10 TMG sowie §§ 7, 9 MdStV
- 2 vgl. § 7 Abs. 2 TMG, § 6 Abs. 2 MdStV
- 3 vgl. OLG Düsseldorf, MMR 2004, S. 315; Brandenburgisches OLG, MMR 2004, S. 330; LG Düsseldorf, MMR 2003, S. 120; LG Potsdam, MMR 2002, S. 829; LG Berlin, MMR 2004, S. 195
- 4 vgl. zum Beispiel BGH Internetversteigerung, GRUR 2004, S. 860; BGH, Aktenzeichen VI. ZR 101/06 vom 27. März 2007; BGH Internetversteigerung II, Aktenzeichen I ZR 35/04 vom 19. April 2007; BGH Rolex, GRUR 2004, S. 860; OLG Brandenburg, CR 2006, S. 124; OLG Köln, CR 2001, S. 50; OLG München, CR 2001, S. 333
- 5 vgl. BGH, GRUR 2002, S. 902; BGH, CR 2001, S. 588; OLG Frankfurt, CR 2003, S. 830
- 6 BGH Internetversteigerung I., BGHZ 158, S. 236 ff.; BGH Internet-Versteigerung II., Aktenzeichen I ZR 35/04 vom 19. April 2007
- 7 Grundsätzlich zu dieser Thematik: Gramesbacher, Thomas, Dem Betreiber fremde, rechtswidrige Inhalte in Internet-Communities und Internet-Foren: Abmahnung, Unterlassung, Beseitigung – TDG und Störerhaftung? JurPC, Web-Doc 131/2005; Florian Schmitz/Stefan Laun, Die Haftung kommerzieller Meinungsportale im Internet, MMR 2004, S. 208
- 8 vgl. LG Köln, Insolventer Porscheverkäufer, MMR 2004, S. 183; LG Köln Mobilfunkforum, MMR 2003, S. 601; AG Berlin-Mitte, Haftung für Weblog, MMR 2005, S. 639
- 9 vgl. LG Düsseldorf, Freidepp von ..., Urteil vom 14.08.2002, Aktenzeichen 2A O 312/01; LG Trier, Virtuelles Gästebuch, Urteil vom 15.05.2001, Aktenzeichen 4 O 106/00; OLG Hamburg, heise.de, Aktenzeichen 7 U 50/06; LG Hamburg, Supernature, Aktenzeichen 324 O 600/06
- 10 vgl. OLG Hamburg, Aktenzeichen 7 U 50/06; ähnlich auch OLG Düsseldorf, Aktenzeichen I 15 U 21/06 vom 7. Juni 2006
- 11 vgl. OLG München, Onlineverlag, Urteil vom 17.05.2002, Aktenzeichen 21 U 5569/01 und LG Köln, Insolventer Porscheverkäufer, MMR 2004, S. 183
- 12 vgl. Entscheidung des AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 19.12.2005, MMR 2006, S. 255
- 13 vgl. LG Köln, Aktenzeichen 15 U 190/06
- 14 vgl. OLG Hamburg, rapidshare, Aktenzeichen 6 U 86/07 vom 21. September 2007
- 15 vgl. Stefan Krempl, Bundestag verabschiedet Telemediengesetz, heise online-news, 18. Januar 2007

erschienen in der *FIfF-Kommunikation*,
herausgegeben von *FIfF e.V.* - ISSN 0938-3476
www.fiff.de